

277 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (268 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Energieanleihegesetz 1957 abgeändert wird (Energieanleihegesetznovelle 1957).

Der Nationalrat hat am 14. März 1957 das Energieanleihegesetz 1957 beschlossen, das den Bundesminister für Finanzen ermächtigte, für eine von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) im Jahre 1957 zu begebende Anleihe bis zum Höchstbetrage von 350 Millionen Schilling die Haftung gemäß § 1357 ABGB. zu übernehmen.

Diese Anleihe wurde bereits begeben. Nun soll es noch im Laufe des heurigen Jahres zur Auflegung einer 2. Tranche der Energieanleihe kommen. Da es im Interesse der gesamten österreichischen Volkswirtschaft liegt, finanzielle Mittel für die Fortsetzung des Ausbaues unserer Wasserkräfte sicherzustellen, schlägt die Bundes-

regierung vor, auch dieser weiteren Anleihe die Bundeshaftung zuteil werden zu lassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher eine Novellierung des Energieanleihegesetzes 1957 in der Weise vor, daß statt des bisherigen Höchstbetrages für die Bundeshaftung von 350 Millionen Schilling ein solcher von 700 Millionen Schilling festgesetzt wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Juli 1957 in Verhandlung gezogen und einstimmig angenommen.

Der Antrag des Finanz- und Budgetausschusses geht demnach dahin, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (268 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 10. Juli 1957

**Lins
Berichterstatter**

**Ferdinanda Flossmann
Obmann**